

Bundesgesetzblatt

1461

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1957	Nr. 33
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 10. 57	Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan	1461
2. 10. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters für die Bundesrepublik Deutschland	1467
4. 10. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Belgien)	1468

Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan.

Vom 3. Oktober 1957.

In Tokyo ist am 14. Februar 1957 ein Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan unterzeichnet worden.

Das Abkommen, das nachstehend veröffentlicht wird, tritt nach seinem Artikel 13 am 10. Oktober 1957 in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind am 10. September 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 3. Oktober 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan.

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan

in dem Wunsch, die zwischen ihnen bestehenden kulturellen Beziehungen zu vertiefen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck ein Kulturabkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Bundesrepublik Deutschland

Herrn Professor Dr. Walter Hallstein,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,

Japan

Herrn Nobusuke Kishi,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Japan,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, das Studium der Kultur des anderen Landes im eigenen Lande zu fördern und zu erleichtern, insbesondere durch

- a) die Verbreitung von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen,
- b) Vorträge, Konzerte und Schauspiele,
- c) Kunstausstellungen und Ausstellungen kultureller Art,
- d) Rundfunk, Schallplatten und ähnliche Mittel,
- e) wissenschaftliche und pädagogische Filme oder Filme kulturellen Charakters.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Übersetzung und die Verbreitung von Schriften literarischen und künstlerischen Inhalts zu fördern.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Austausch von Hochschullehrern, Forschern, Studenten und sonstigen Personen, die sich auf kulturellem Gebiet betätigen, zu fördern.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, an den Hochschulen und in den sonstigen Erziehungs- oder Forschungsstätten des eigenen Landes den Ausbau und die Neueinrichtung von Vorlesungen und Lehrgängen zu fördern, welche die Sprache, Literatur, Kunst, Geschichte oder andere kulturelle Fragen des anderen Landes behandeln.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden prüfen, wie durch Stipendien oder in ähnlicher Weise ihren Staatsangehörigen die Möglichkeit gegeben werden kann, im anderen Lande zu studieren, Forschungen durchzuführen oder sich sonst technisch weiterzubilden.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden die Möglichkeit prüfen, akademische Grade, Schul- und Studienzeugnisse des anderen Landes als den entsprechenden Graden und Zeugnissen des eigenen Landes für akademische und — in später zu vereinbarenden Fällen — für berufliche Zwecke gleichwertig anzuerkennen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Errichtung, Verwaltung und Entwicklung von Kultureinrichtungen zu fördern, die zur Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Gesellschaften und sonstigen Organisationen kultureller Art zu fördern.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei den Besuch und die Benutzung von Museen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen im eigenen Lande erleichtern.

Artikel 9

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens werden zwei Gemischte Ständige Deutsch-Japanische Ausschüsse gebildet, einer in Bonn und der andere in Tokyo.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei deutschen und zwei japanischen Mitgliedern. Der Vorsitzende in Bonn ist ein deutscher, in Tokyo ein japanischer Staatsangehöriger.

(3) Vorsitzender und Mitglieder der Ausschüsse werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und den Kultusministern der Länder, für Japan von der Japanischen Regierung bestellt.

(4) Jeder Ausschuss tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich zusammen.

(5) Jeder Ausschuss bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Jeder Ausschuss legt möglichst jedes Jahr einen Plan für seine Arbeit und seine Vorhaben fest.

Artikel 10

Unter deutschen Staatsangehörigen im Sinne dieses Abkommens sind die Inhaber von deutschen Reisepässen oder von Personalausweisen, die von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt und noch gültig sind, zu verstehen.

Artikel 11

In diesem Abkommen bedeutet „Land“ auf deutscher Seite die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Japanischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden. Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist verlängert es sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien mit einjähriger Frist gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Tokyo am 14. Februar 1957 in zwei Urschriften, jede in deutscher und japanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für
die Bundesrepublik Deutschland
Hallstein

Für
Japan
Nobusuke Kishi

ドイツ連邦共和国と日本国との間の文化協定

ドイツ連邦共和国及び日本国は、両国間に存在する文化関係を深めることを希望して、

このため、文化協定を締結することに決定し、次のとおり全権委員を任命した。

ドイツ連邦共和国

ドイツ連邦共和国外務次官、教授、ドクトル
ヴァルター・ハルシユタイン

日本国

日本国外務大臣 岸信介

これらの全権委員は、その全権委任状を示してそれが良好妥当であること認められた後、次の規定を協定した。

第一条

1 両締約国は、特に次の諸手段により、自国における相手国の文化の研究を奨励し、かつ、容易にするよう努力するものとする。

(a) 書籍、雑誌その他の出版物の頒布

(b) 講演、演奏会及び演劇

(c) 美術展覧会及び文化的性質を有する展覧会

(d) ラジオ、音盤及び類似の手段

(e) 科学映画、教育映画又は文化的性質を有する映画

2 両締約国は、文学的及び芸術的内容の著作物の翻訳及び頒布を奨励するよう努力するものとする。

第二条

両締約国は、教授、学者、学生その他文化的分野において活動する者の交換を奨励するよう努力するものとする。

第三条

両締約国は、自国の大学その他の教育又は研究の機関における相手国の言語、文学、芸術、歴史又はその他の文化に関する問題を取り扱う講義及び教科書の拡充及び創設を奨励するよう努力するものとする。

第四条

両締約国は、両国の国民が、奨学金その他の方法により、それぞれ相手国内において修学若しくは研究を行い、又は技術を習得する可能性を与えられることについて研究するものとする。

第五条

両締約国は、相手国の学位並びに修学及び資格の証書が修学上の目的のため、及び今後定める場合には職業上の目的のため、自国の相当の学位並びに修学及び資格の証書と同等の価値を認められるための可能性を研究するものとする。

第六条

両締約国は、両国間の文化関係の発展に資する文化団体の設立、運営及び発展を奨励するよう努力するものとする。

第七条

両締約国は、学会その他の文化団体の協力を奨励するよう努力するものとする。

第八条

両締約国は、自国内において、相手国の国民に対し、博物館、図書館その他類似の施設への入場及びその利用について便宜を与えるものとする。

第九条

1 この協定を実施するため、二のドイツ・日本常設混合委員会を一はボンに他は東京に設置するものとする。

2 各委員会は、委員長並びに二人のドイツ人の委員及び二人の日本人の委員で構成される。ボンにおいては、ドイツ人が委員長となり、東京においては、日本人が委員長となるものとする。

3 委員会の委員長及び委員は、ドイツ連邦共和国については、連邦の関係各省大臣及び各州の文部大臣の了解の下にドイツ連邦共和国外務省により任命され、日本国については、日本国政府により任命されるものとする。

4 各委員会は、委員長の招集により少くとも年に一回会合するものとする。

5 各委員会は、それぞれの手続規則を採択するものとする。

6 各委員会は、それぞれの事業計画をできる限り毎年作成するものとする。

第十条

この協定においてドイツ国民とは、ドイツ連邦共和国の官憲が発給し、かつ、有効であるドイツの旅券又は身分証明書所持者をいう。

第十一条

この協定において国（ラント）とは、ドイツ側については、ドイツ連邦共和国をいう。

第十二条

この協定は、ドイツ連邦共和国政府がこの協定の効力発生の後三箇月以内に日本国政府に対して反対の宣言を行わない限り、ベルリン地区についても効力を有するものとする。

第十三条

1 この協定は、批准されなければならない。批准書は、ボンで交換されるものとする。この協定は、批准書の交換の後一箇月で効力を生ずる。

2 この協定は、五年間効力を有する。この協定は、いずれか一方の締約国がその期間の満了後においても一年の予告により廃棄を通告しない限り、そのつぎさらに一年間引き続き効力を有するものとする。

以上の証拠として、前記の全権委員は、この協定に署名調印した。

千九百五十七年二月十四日に東京で、ひこしく正文であるドイツ語及び日本語により本書二通を作成した。

ドイツ連邦共和国のために ハルシユタイン

日本国のために 岸信介

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Abkommens vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
für die Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 2. Oktober 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1957 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Bundesgesetzbl. II S. 170) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen mit seinen Anhängen A bis E und dem Zusatzprotokoll nach Artikel X des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1957 in Kraft getreten ist.

Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen hat bei der am 9. August 1957 erfolgten Hinterlegung der deutschen Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>1. Until the expiration of the interim period as defined in Art. 3 of the Treaty between France and the Federal Republic of Germany of 27 October 1956 on the Settlement of the Saar Questions, the above-named Agreement does not apply to the Saar Territory.</p> <p>2. In accordance with the aims of the Agreement, as outlined in its preamble, the Federal Republic's interpretation of the provision contained in Art. 1 of the Agreement is that the granting of customs exemption is intended to serve the promotion of a free exchange of ideas and knowledge between the States Parties; that, however, this provision does not aim at furthering the shifting of production to a foreign country if such shifts are made chiefly for commercial reasons.</p> | <p>1. Bis zum Ablauf der Übergangszeit gemäß Artikel 3 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 wird das vorgenannte Abkommen nicht auf das Saarland angewendet.</p> <p>2. Entsprechend den in der Präambel dargelegten Zielen dieses Abkommens legt die Bundesrepublik die in Artikel 1 dieses Abkommens enthaltene Bestimmung dahingehend aus, daß die Gewährung der Zollfreiheit den freien Austausch von Gedanken und Kenntnissen zwischen den Vertragsstaaten fördern soll, daß diese Bestimmung dagegen nicht das Ziel verfolgt, Produktionsverlagerungen in ein anderes Land zu fördern, wenn diese aus vorwiegend kommerziellen Gründen vorgenommen werden.</p> |
|---|--|

Bonn, den 2. Oktober 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur Erleichterung
der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial
(Inkrafttreten für Belgien).**

Vom 4. Oktober 1957.

Das in Genf am 7. November 1952 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI am 27. September 1957 für Belgien in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 708).

Bonn, den 4. Oktober 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein